

## **Zusatzvereinbarung zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Stufenausbildung Feuerwehr (örV)**

### Präambel

Der Personalbedarf der Feuerwehren der beteiligten Städte wird in den kommenden Jahren über die etablierten Wege nur noch schwer zu decken sein.

Die Bewerberzahlen für die Laufbahnausbildung der Feuerwehr sind seit Jahren rückläufig auch die Gewährung eines Anwärterzuschlages hat diesen Prozess nur verlangsamt.

Durch die gemeinsame Ausbildung können ausreichende Klassenstärken und eine fachlich qualifizierte Ausbildung gewährleistet werden. Die Feuerweherschulen der einzelnen Städte haben für die Ausbildung weder sachliche noch personelle Kapazitäten.

Beginnend mit einer Erprobungsphase und anschließenden Evaluation soll das Projekt der gemeinsamen Stufenausbildung in eine dauerhafte Kooperation übergehen.

Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert die Regelungen der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung im Zweifel gehen die Regeln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) vor.

### **1) Zusammenarbeit der Kommunen**

- a. Verzicht auf Abwerbung  
Bis zum Zeitpunkt von 6 Monaten nach Abschluss der Ausbildung unterlassen alle Partner jede aktive Ansprache der Teilnehmenden der anderen beteiligten Städte mit dem Zweck diese in der eigenen Organisation zu beschäftigen. Auch Hinweise auf freie Stellen unterbleiben.
- b. Gegenseitiges Anerkenntnis des Sporttestes  
Der für die Einstellung erforderliche Sporttest wird jeweils durch die anderen Partner anerkannt. Soweit der Sporttest bei der eigentlichen Anstellungskörperschaft nicht angetreten werden kann, kann der Test auch bei einem der anderen Partner abgelegt werden.
- c. Abstimmen der Lehrgangsinhalte  
Die Feuerweherschulen der Partnerstädte stimmen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben den Inhalt der Ausbildung untereinander ab. Hierbei wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.
- d. Gleichbehandlung der Auszubildenden  
Alle Partner bemühen sich, den Auszubildenden gleiche Rahmenbedingungen zu gewähren insbesondere in der Gestaltung der Ausbildungsverträge und der Ausstattung der Lehrgangsteilnehmer erfolgt ein enger Austausch mit dem Ziel gleiche Bedingungen zu erhalten.

- e. Durchführungsverpflichtung  
Sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde verpflichtet sich die Stadt Remscheid, den Lehrgang durchzuführen. Die anderen Partner verpflichten sich im Gegenzug die entsprechenden Kosten zu tragen.

## **2) Belegung der Plätze**

- a. Paritätische Belegung  
Grundsätzlich steht jedem Partner ein gleicher Teil der Lehrgangsplätze zur eigenen Belegung zur Verfügung. Soweit ein Partner sein Kontingent nicht ausschöpft sollen die Lehrgangsplätze den anderen Partnern angeboten werden.  
Es sind mind. 12 Ausbildungsplätze zu belegen. Maximal können 18 Ausbildungsplätze belegt werden. Es wird von jedem Partner angestrebt 6 Ausbildungsplätze zu belegen.
- b. Kostentragungspflicht  
Ein zu Lehrgangsbeginn besetzter Platz im Sinne der öRV ist jeder Platz der einem der Partner oder einem Dritten zur Besetzung zur Verfügung steht. Besetzungsprobleme oder kurzfristige Absagen von Teilnehmenden führen nicht zu einem Entfall der Kostentragungspflicht. Dies gilt auch wenn ein Lehrgangplatz eines anderen angenommen und in der Folge nicht besetzt wurde auch in diesem Fall wird die geänderte Verteilung der Plätze entsprechend berücksichtigt.
- c. Weitergabe der Plätze an Dritte  
Eine Weitergabe der Plätze an andere Kommunen ist erst dann möglich, wenn diese den anderen Partner vorher zur Belegung angeboten wurden. Die Belegung von Lehrgangsplätzen durch Dritte ändert die Kostentragungspflicht nicht.
- d. Die vorangegangenen Regelungen a. bis c. lassen sich wie folgt erläuternd zusammenfassen:

Grundsätzlich stehen allen 3 Partnern jeweils 6 Plätze zur Verfügung, die auch von jedem Partner in Anspruch genommen werden können und besetzt werden sollen. Mit der Belegung von 18 Plätzen ist es für jeden Partner am günstigsten (Staffelpreis beim BZI). Für unter den Partnern weitergegebene Plätze trägt der annehmende Partner die Kostentragungspflicht. Gibt ein Partner Plätze nach Abstimmung unter den Partnern an Dritte weiter und es kommt zu Besetzungsproblemen oder Absagen, verbleibt die Kostentragungspflicht beim weitergebenden Partner.

Nach Weitergabe eines Platzes an einen Dritten und solange keine Besetzungs- bzw. Belegungsprobleme wie z. B. eine kurzfristige Absage oder Belegungsende ohne weitere Inanspruchnahme der Leistungen und Zahlungsverweigerung auftreten, kann die Abrechnung der erbrachten Leistungen auch mit dem Dritten erfolgen.

## **3) Kostenträger/ Abrechnung**

Kostenermittlung und Kostenverteilung

1. Die Kosten der Stufenausbildung werden als Vollkosten ermittelt. Die Kosten werden anteilmäßig auf der Grundlage der jeweils zugeteilten Ausbildungsplätze pro Stadt und pro Jahrgang auf die Städte aufgeteilt.

Der in Gemeinkostenzuschlag ist so umzusetzen, dass eine Umsatzsteuerpflicht ausgeschlossen bleibt.

Zu den Kosten gehört im Wesentlichen:

- a) Die sächlichen Kosten, die der Stadt Remscheid durch das Bergische Studieninstitut und dem Zentrum der Bergischen Industrie in Rechnung gestellt werden.
  - b) Sonstige sächliche Kosten, soweit sie sich auf die gemeinsame Stufenausbildung beziehen.  
insbesondere  
Kosten im Zusammenhang mit den Einführungsseminaren und der Zeitüberbrückung nach Beendigung der Ausbildung am BSI und BZI bis zum Beginn der Brandmeisteranwärterausbildung,  
Dozenten honorare  
anfallende Kosten bei Teambuildingmaßnahmen, Exkursionen  
Kosten der Rettungsschwimmausbildung
  - c) Die Kosten zur Abgeltung von Leistungen der Verwaltung und anderer städtischer Ämter inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Umlagen ermittelten anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung. Der Gemeinkostenanteil wird in Anlehnung an die Empfehlungen der KGSt festgelegt und darf 8 Prozent der Kosten nach Buchstaben a) und b) nicht übersteigen. Der Prozentsatz soll bei der Erhebung der Abschlagszahlungen bereits festgelegt werden und ist spätestens mit der Spitzabrechnung einvernehmlich festzusetzen.
2. Die Stadt Remscheid ist zur Erhebung von Abschlagszahlungen von den Städten Solingen und Wuppertal halbjährlich in einer noch festzulegenden Höhe berechtigt. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Ausbildungskosten für das jeweilige Haushaltsjahr. Die erste Abschlagszahlung wird drei Monate nach Beginn der Ausbildung fällig. Die zweite Abschlagszahlung ist sechs Monate danach fällig.
  3. Die-Gesamtkosten werden für jedes Haushaltsjahr nachträglich ermittelt und nach Maßgabe des Absatzes 1 angefordert. Geleistete Abschlagszahlungen sind anzurechnen. Die Abrechnung für ein Haushaltsjahr ist bis zum 31.08. des Folgejahres zu erstellen.
  4. Der Verteilschlüssel für die Kostenverteilung ergibt sich aus dem Verhältnis der besetzten Plätze nach Nr. 2b dieser Vereinbarung.
  5. Die Städte können im gegenseitigen Einverständnis einzelne Plätze an andere öffentliche Kommunen vergeben. Die Vergabe erfolgt nur, sofern die jeweilige Kommune zustimmt, die anteilmäßigen Kosten nach Absatz 1 zu tragen.
  6. Derzeit fällt für die Ausbildung keine Umsatzsteuer an, soweit für die Leistung oder Teile davon Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert ausgewiesen und ist entsprechend anteilig durch die Partner zu tragen.

#### **4) Mitwirkungsrechte**

- a. Ausbildungsgremium  
Wesentliches Entscheidungsgremium ist das Ausbildungsgremium nach § 4 der gemeinsamen örV. Neben den jährlichen Sitzungen vor Beginn eines neuen Lehrgangs tagt das Gremium auf Einladung einer der Partner. Auf Einladung eines Partners soll innerhalb

von zwei Monaten die Sitzung tatsächlich stattfinden. Grundsätzlich werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt ausnahmsweise entscheidet die Mehrheit der Städte.

b. Schulleitergremium

Operative Fragen der Schule entscheiden die Leiter/Leiterinnen der Feuerwehrsulen gemeinsam. Jeweils rechtzeitig vor Beginn einer neuen Ausbildung lädt die Stadt Remscheid zu einem regelmäßigen Treffen ein. Weitere Treffen finden auf Einladung eines Schulleiters statt.

c. Prüfungsteilnehmer

Für die Prüfung ist der Prüfungsausschuss nach VAP 1.2 Feu der Feuerwehr Remscheid zuständig. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann der jeweiligen Ausbildungsleitung und anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachterin oder Beobachter bei den nichtschriftlichen Prüfungsteilen zugegen zu sein. Auf Wunsch wird diese Möglichkeit vorrangig den Ausbildungsleitungen und 1 Personalratsvertreter des jeweiligen Partners eingeräumt.

## 5) Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## 6) Laufzeit und Kündigung

- a. Eine Kündigung der örV muss jeweils schriftlich an die Leitungen der Feuerwehren der beiden anderen Vertragspartner erfolgen. Soweit die beiden verbleibenden Partner eine Fortführung der Vereinbarung anstreben, übergibt der ausscheidende Partner Kopien der bei ihm geführten Unterlagen / Verträge -soweit sie für die Fortführung der Partnerschaft von Interesse sind- an die verbleibenden Partner.
- b. Mit Vereinbarung eines Startbeginns für den nächsten Lehrgang erklären die Partner einen Kündigungsverzicht.
- c. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 7) Änderung der Zusatzvereinbarung und Auslegungsfragen

Eine Änderung dieser Zusatzvereinbarung ist im Einvernehmen der Leitungen der Feuerwehren der beteiligten Städte jederzeit möglich.

Bei strittigen Auslegungsfragen auch im Verhältnis zur zugrundeliegenden örV ist ein Einvernehmen über die Leitungen der Feuerwehren zu erzielen.

## 8) Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## 9) Weitere Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen der Vereinbarung sind dann entsprechend anzupassen.

## 10) In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum XX.XX.XX in Kraft.

---

Katharina Kluge

Feuerwehr Remscheid

---

Sebastian Wagner

Feuerwehr Solingen

---

Andreas Steinhard

Feuerwehr Wuppertal